



Wir sind für euch da!

IG Metall

Magdeburg-Schönebeck

Wenn Guter Rat gefragt ist...

Eltern in der Krise!

CORONA UND
KINDER-
BETREUUNG



Teil 1



Nach § 56 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten Erwerbstätige, die aufgrund einer Infektionskrankheit einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, eine Entschädigung in Geld.

Seit dem **30. März 2020** und inzwischen bis zum **30. Juni 2021** gilt dies nach Absatz 1a **auch für Erwerbstätige mit Kindern, deren Betreuungseinrichtung (Kita oder Schule) von der zuständigen Behörde wegen Infektionsgefahr vorübergehend geschlossen** oder deren Betreten untersagt wird und für die keine andere Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.

Dies gilt auch dann, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert worden sind oder die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben wird. Durch die zum 19.11.2020 wirksam gewordene Änderung wird auch der Fall erfasst, dass nicht das Betreten der gesamten Einrichtung, sondern nur das Betreten durch das zu betreuende Kind, etwa wegen einer diesem gegenüber angeordneten Quarantäne, untersagt ist.

Mit der zum **16.12.2020** erfolgten **Änderung** des Infektionsschutzgesetzes soll klargestellt werden, dass eine Entschädigung auch dann gewährt werden kann, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes die Schulferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in der Schule (teilweise) ausgesetzt wird.

Das heißt auch dann, wenn Distanzlernen oder Hybridunterricht erfolgt, kann für die Zeit des häuslichen Lernens ein Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1 a Infektionsschutzgesetz bestehen.

Die Entschädigungszahlung ist in diesem Fall allerdings geringer als bei Erwerbstätigen mit Beschäftigungsverbot (siehe § 56 Abs. 1 IfSG). Sie beträgt in der Regel 67 Prozent des Verdienstaussfalls, maximal aber 2.016 € für einen vollen Monat.

Zum **5. Januar 2021** ist mit dem neuen § 45 Abs. 2 a SGB V eine **Ergänzung des Anspruchs auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes** erfolgt. Ein Anspruch auf „Kinderkrankengeld“ besteht nunmehr auch bei einer Schließung von Betreuungseinrichtungen oder bei Aussetzungen der Präsenzpflcht bzw. wenn nur eine

Notfallbetreuung angeboten wird. **Das Kind muss in diesem Fall nicht krank sein.** Die übrigen Voraussetzungen für das Kinderkrankengeld müssen jedoch vorliegen.

Im Vergleich zum Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz sind die erforderlichen Nachweise deutlich einfacher zu erbringen und es ist auch ein Freistellungsanspruch geregelt. Der Entschädigungsanspruch nach IfSG bleibt aber in folgenden Fällen von großer Bedeutung:

- Es besteht keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Kinderkrankengeldanspruch gilt nicht für privat Versicherte und für privat versicherte Kinder.
- Der Krankengeldanspruch ist bereits ausgeschöpft (20 Tage für jedes Kind, bei mehreren Kindern bis maximal 45 Tage bzw. bei Alleinerziehenden jeweils die doppelte Dauer).
- Die/der Beschäftigte möchte den Krankengeldanspruch nicht vollständig wegen Schließung der Betreuungseinrichtung ausschöpfen, da das Kind später im Kalenderjahr noch erkranken könnte

Nach § 45 Abs. 2 b SGB V ruht der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a IfSG für beide Elternteile, wenn Krankengeld nach § 45 Abs. 2 a bezogen wird.
D.h. es besteht im Fall der Schließung einer Betreuungseinrichtung immer nur ein Ersatzanspruch.

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz wird für einen Zeitraum von bis zu zehn Wochen, bei Alleinerziehenden für bis zu zwanzig Wochen gezahlt. Sind beide Elternteile betroffen, können beide den Zehn-Wochen-Zeitraum hintereinander ausschöpfen.

Auch die tageweise Inanspruchnahme ist möglich. Das bedeutet, dass der Bezug der Entschädigungszahlung unterbrochen werden kann und sich der Gesamtzeitraum entsprechend verlängert.

Eine stundenweise Inanspruchnahme ist zwar möglich, ein Tag mit stundenweiser Inanspruchnahme gilt allerdings als vollständiger Tag bei der Berechnung der maximalen Anspruchsdauer.

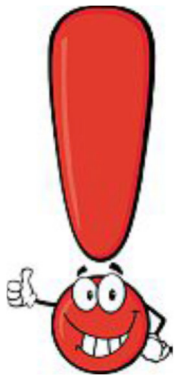
Bei Arbeitnehmern wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber ausgezahlt, der hierfür einen Rückerstattungsanspruch gegen die Behörde hat.

Einzelheiten zum dafür notwendigen Antrag des Arbeitgebers findet man unter

<https://ifsg-online.de/index.html> (mit zusätzlichen Infos) sowie auf den Internetseiten der Bundesländer.

Betroffene Arbeitnehmer haben der Behörde gegenüber darzulegen, dass keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind besteht. Auf sein Verlangen ist dies auch dem Arbeitgeber darzulegen.

Da der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlt, erfolgt auch die Beantragung (der Erstattung) gegenüber der zuständigen Behörde prinzipiell durch diesen. Nur wenn der Arbeitgeber trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht zahlt kann eine direkte Antragstellung durch den Arbeitnehmer in Betracht kommen. In solchen Fällen empfiehlt sich zunächst eine individuelle Beratung, auch wegen der Prüfung eines etwaigen Rechtsschutzfalls. Die zuständige Behörde für Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG richtet sich nach Landesrecht, je nach Bundesland sind dies völlig unterschiedliche Stellen, einen Überblick erhält man z.B. hier https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf



Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch sind:

Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder es ist behindert und daher auf Hilfe angewiesen. Hinweis: Das 12. Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem 12. Geburtstag vollendet. Der oder die Erwerbstätige muss sorgeberechtigt im Sinne des § 1631 BGB sein. Im Fall einer Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) steht der Anspruch den Pflegeeltern zu. Es besteht im Zeitraum der Schließung bzw. der Untersagung, die Einrichtung zu betreten, keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit, d.h. o seitens des Kita- oder Schulträgers besteht kein Angebot zur Notbetreuung (oder nur eines für Beschäftigtengruppen, dem die/der Betroffenen nicht angehört) o der andere Elternteil kann die Betreuung nicht übernehmen o andere Familienmitglieder/Verwandte (Risikogruppen ausgeschlossen) können Betreuung nicht übernehmen. Kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn die Betreuungseinrichtungen aufgrund von Schul- oder Betriebsferien geschlossen sind.

Der Entschädigungsanspruch greift somit nur, wenn eine infektionsbedingte Schließung für den Wegfall der Betreuung ursächlich ist. es sei denn die Einrichtung hat in den Ferien zwar für die Gesamtheit der Kinder geschlossen, bietet aber eine Ferienbetreuung an. Dann gilt sie in den Ferien für die unter die Ferienbetreuung fallenden Kinder nicht als geschlossen. Ordnet die Behörde in diesem Fall an, dass die Einrichtung wegen Corona die Ferienbetreuung nicht durchführen darf, dann besteht für die Erwerbstätigen der zur Ferienbetreuung angemeldeten Kinder dennoch ein Entschädigungsanspruch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen.

Wenn die Schließung nicht zu einem Verdienstaufschlag führt. D.h. es gibt keine Entschädigung, wenn die oder der Beschäftigte einen Anspruch auf eine Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts besitzt, z.B. auf einer gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen Grundlage. Diese Ansprüche sind vorrangig zu nutzen. In der Gesetzesbegründung wird auch explizit der Abbau von Überstunden und Zeitguthaben (Plusstunden) benannt. soweit die Arbeitszeit der/des Sorgeberechtigten aufgrund von Kurzarbeit verkürzt ist. Hier soll in Höhe der ausgefallenen Arbeitszeit eine eigene Betreuung möglich sein. Bei teilweisem Arbeitsausfall würde der Anspruch zumindest anteilig, entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, bestehen. wenn für das Kind Krankengeld nach § 45 Abs. 2 a SGB V wegen Schließung einer Betreuungseinrichtung bezogen wird. Der Anspruch aus dem Infektionsschutzgesetz entfällt dann für beide Elternteile, auch wenn nur ein Elternteil Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 iVm. Abs.2a SGB V bezieht.

**Es gibt weitere Möglichkeiten der Freistellungen.
Daher unbedingt Teil 2 beachten!**

